

# **Amtsblatt** für den Landkreis Cham



Nr. 14

Donnerstag, 6. April 2023

### Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

 Baurechtliche Genehmigung "Neubau eines Fachmarktzentrums, Tektur zu 1-1520-2022-T\* und 1-1654-2021-B\*" in Bad Kötzting, An der Westumgehung 66

### Sonstige Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

68

Öffentliche Bekanntmachung zur baurechtlichen Genehmigung "Neubau eines Fachmarktzentrums, Tektur zu 1-1520-2022-T\* und 1-1654-2021-B\*" in Bad Kötzting, An der Westumgehung.

Das Landratsamt Cham erteilt der ALTMANN Immobilien Projekt GmbH & Co. KG, vertreten durch Dipl. Ing. (FH) Mattias Altmann, St.-Gunther-Str. 4, 93413 Cham am 28.03.2023 unter Nebenbestimmungen die baurechtliche Genehmigung zum Neubau eines Fachmarktzentrums, Tektur zu 1-1520-2022-T\* und 1-1654-2021-B\*.

Die Baugenehmigung und die zugehörigen Akten und Pläne können im Bauamt des Landratsamtes Cham, 93413 Cham, Rachelstraße 6 zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel: 09971/78-863) eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<a href="www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a>).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

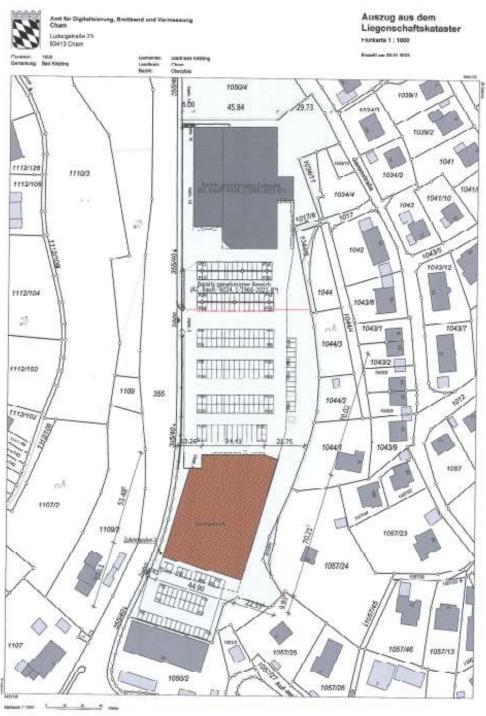
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt.

Cham, 28.03.2023

Landratsamt Cham Werner Denk



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Baugenehmigung BauR-1-283-2023-T\* vom 28.03.2023

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

L

Aufgrund der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 23.01.1980 in der Fassung vom 30.05.2000 (RABI S. 55), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.11.2019 (RABI S. 88) und der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBI S. 674) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBI. S. 674) hat die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen" in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

# Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigeheftete Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit und im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit ab.

100.200 €

192.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

### 1. Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 100.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

## 2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 120.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

11.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2023 Az. ROP-SG12-1512.2-17-10-10 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich sein. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen (Stadt Waldmünchen/Rathaus, Zimmer 17), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich einzusehen.

Waldmünchen, 04.04.2023

Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen Markus Ackermann Verbandsvorsitzender